

II. Die Ackerbauschule in Cleve.

Denjenigen Schülern, welche das Zeugnis für den Einjährig-Freiwilligen Militärdienst nicht beanspruchen, gibt die Ackerbauschule Gelegenheit, in einem Kursus von $1\frac{1}{2}$ Jahren (2 Winter- und dem dazwischen liegenden Sommersemester) nicht nur zur weiteren Fortbildung in den Elementarfächern, sondern auch ganz besonders zur Aneignung eines entsprechenden Masses von Fachkenntnissen.

Stunden-Verteilung

für die Ackerbauschule in Cleve.

	Unterrichtsgegenstände	Klasse II		Klasse I
		Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester
1	Religion	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4
3	Geographie und Geschichte	3	3	3
4	Rechnen	4	4	4
5	Geometrie, Feldmessen, Nivellieren	2	2	2
6	Zoologie und Botanik	2	2	2
7	Physik	2	2	2
8	Chemie, Mineralogie, Bodenkunde, Pflanzenernährung	2	2	2
9	Pflanzenbaulehre	6	3	3
10	Betriebslehre und Buchführung	—	3	3
11	Gartenbau	1	1	1
12	Tierzuchtlehre	3	3	3
13	Zeichnen	2	2	2
14	Singen und Turnen	3	3	3
	Summa	36	36	36

Bedingung ist, dass der aufzunehmende die Kenntnisse eines aus der Elementarschule entlassenen Schülers besitze und mindestens 13 Jahre alt sei.

Lehrziele der einzelnen Klassen.

Klasse II.

Dauer des Kursus ein Winter- und das darauf folgende Sommersemester.

Religionslehre, 2 Stunden wöchentlich. Kombiniert mit Klasse III der Landwirtschaftsschule.
 Deutsch, a) Lesen, 2 Stunden wöchentlich. Im Anschlusse an das Lesen orthographische und grammatische Übungen. Auswendiglernen von Gedichten. Lesebuch für landwirtschaftliche Winter- und Fortbildungsschulen.

b) Aufsatz, 2 Stunden wöchentlich. Kleinere Briefe und Geschäftsaufsätze. Beschreibungen und kleinere Abhandlungen, bei denen auf den späteren Beruf der Schüler besonders Rücksicht genommen wird. Den Stoff liefern vorzugsweise die Naturwissenschaften und die Landwirtschaftslehre. In jeder Unterrichtswoche wird von den Schülern ein Aufsatz angefertigt und von dem Lehrer sorgsam korrigiert.

Geschichte, 2 Stunden wöchentlich. Lebensbeschreibungen wichtiger Männer der deutschen Geschichte. Preussische Geschichte im Zusammenhange, besonders seit 1815. Klein, vaterländische Geschichte.

Geographie, 1 Stunde wöchentlich. Allgemeine Übersicht der Erde, besonders Europas. Lange, Volksschulatlas.

Rechnen, 4 Stunden wöchentlich. Die bürgerlichen Rechnungsarten werden an Beispielen aus dem praktischen Leben des Landwirtes vorgeführt.

Geometrie, Feldmessen und Nivellieren, 2 Stunden wöchentlich. Lehre von den Linien und Winkeln und ihre Anwendung auf das Dreieck und Viereck. Berechnung der geradlinigen Figuren und ebenflächigen Körper.

Lehre vom Kreise. Berechnung des Kreises und der regelmässigen Vierecke, sowie der aus dem Kreise sich ableitenden krummflächigen Körper. Mattiat, Raumlehre.

Abstecken, Messen und Aufnahme von Geraden, Winkeln und einfachen Figuren im Felde.

Zoologie und Botanik, 2 Stunden wöchentlich. Lehre von den Wirbeltieren, besonders von den für die Landwirtschaft nützlichen oder schädlichen Säugetieren und Vögeln. Repetition aus dem Gebiete der allgemeinen Botanik; Bestimmen von landwirtschaftlich wichtigen Pflanzen nach dem Linné'schen System. Karsch, Flora.

Physik, 2 Stunden wöchentlich. Mass- und Gewichtssystem. Allgemeine Eigenschaften der Körper, Ruhe und Bewegung. Belehrung über die im praktischen Leben vorkommenden physikalischen Apparate: Thermometer, Barometer, Senkwage, Hebel (Brückenwage, Schnellwage etc.), Heber, Saug- und Druckpumpe, Kanalwage, artesischer Brunnen, Rolle, Flaschenzug, Haspel, Winde, hydraulische Presse, Feuerspritze, Wasserräder, Turbinen u. s. w. Kürzere Betrachtungen über Elektrizität und Magnetismus. Die Telegraphie muss einigermassen verständlich gemacht werden. Koppe, Physik.

Chemie, Mineralogie, Bodenkunde, Pflanzenernährung, 4 Stunden wöchentlich. Die 14 landwirtschaftlich wichtigen Elemente: Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor, Chlor, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Eisen, Aluminium, Silicium, und die für die Landwirtschaft wichtigen Verbindungen derselben. Stöckhardt, Schule der Chemie.

Es werden an das Silicium anknüpfend die landwirtschaftlich wichtigen Gesteine (Granit, Trachyt und Basalt) und ihre einzelnen Bestandteile (Feldspate) besprochen. Hieran schliesst sich die Besprechung über den Verwitterungsprozess, die Bodenarten, über mechanische Bodenuntersuchungen und Pflanzenernährung.

Pflanzenbaulehre, Betriebslehre und Buchführung, 6 Stunden wöchentlich. Urbarmachung. Be- und Entwässerung, Düngung des Bodens. Der Stalldünger, seine Bedeutung und Behandlung; die künstlichen Düngemittel und deren Anwendung. Die physikalischen Eigenschaften des Bodens. Die in der Landwirtschaft gebräuchlichsten Geräte und Maschinen.

Die Pflugarbeit, Tiefkultur und Schälmmethode, das Eggen, Walzen und Schleifen; der Beetbau, Saat und Pflege der anzubauenden Gewächse, Breitsaat-, Drill- und Dibbelkultur. Ausfaulen und Auswintern der Saaten. Krankheiten der Kulturgewächse. Schädliche Tiere. Schlipf, Handbuch der Landwirtschaft.

Die Erfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebes: Grund und Boden, Kapital, Arbeit, der Unternehmer.

Formen und Regeln der einfachen und doppelten Buchführung.

Garten-, Obst- und Waldbau, 1 Stunde wöchentlich.

Tierzuchtlehre, 3 Stunden wöchentlich. Bau unserer landwirtschaftlichen Haustiere. Das Wichtigste der allgemeinen Tierzuchtlehre. Aufzucht, Behandlung, Pflege und Benutzung des Rindes und des Schweines. Schlipf, Handbuch der Landwirtschaft.

Zeichnen, 2 Stunden wöchentlich. Übung in der Handhabung des Reisszeuges; Zeichnen landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen und deren Teile.

Planzeichnen im Anschluss an den Unterricht im Feldmessen und Nivellieren.

Gesang, $1\frac{1}{2}$ Stunde wöchentlich.

Turnen, $1\frac{1}{2}$ Stunde wöchentlich.

Klasse I.

Dauer des Kursus ein Wintersemester.

Religionslehre, 2 Stunden wöchentlich. Kombiniert mit Klasse III der Landwirtschaftsschule. Deutsch, a) Lesen, 2 Stunden wöchentlich. Im Anschluss an das Lesen Repetition der orthographischen und grammatischen Übungen. Auswendiglernen von Gedichten.

b) Aufsatz, 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Übungen der II. Klasse. In jeder Unterrichtswoche wird ein Aufsatz von den Schülern angefertigt und vom Lehrer sorgsam korrigiert.

Geschichte, 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der preussischen und deutschen Geschichte bis in die Neuzeit.

Geographie, 1 Stunde wöchentlich. Deutschland.

Rechnen, 4 Stunden wöchentlich. Aufgaben landwirtschaftlichen Inhalts aus dem Gebiete der Tierzucht, des Pflanzenbaues und der technischen Gewerbe.

Geometrie, Feldmessen und Nivellieren, 2 Stunden wöchentlich. Messung und Aufnahme kompliziert gestalteter Flächen; Nivellieren von Linien und Flächen.

Zoologie und Botanik, 2 Stunden wöchentlich. Kenntnis der für die Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten. Einiges über den inneren Bau der Pflanzen.

Physik, 2 Stunden wöchentlich. Repetition des Pensums der II. Klasse, die Wärme und Meteorologie; die in Klasse II nicht berücksichtigten Gesetze der Bewegung (Stoss, Fall, Wurf).

Chemie, Mineralogie, Bodenkunde, Pflanzenernährung, 2 Stunden wöchentlich. Nach kurzer Einleitung in die organische Chemie ausführlichere Belehrung in den chemisch-technischen Gewerben: Butter-, Käse-, Bier-, Spiritus-, Essig-, Zucker-, Krautbereitung, die Fette, ihr Vorkommen und ihre Verwendung; die Eiweissstoffe.



Pflanzenbaulehre, Betriebslehre und Buchführung, 6 Stunden wöchentlich. Die hauptsächlichsten Kulturpflanzen, Anbau, Pflege, Ernte, Aufbewahrung und Verwertung derselben, Wiesenbau, Repetition.

Betriebs- und Feldsysteme, die gebräuchlichsten Fruchtfolgen. Taxation. Formen und Regeln der einfachen und doppelten Buchführung.

Garten-, Obst- und Waldbau, 1 Stunde wöchentlich.

Tierzuchtlehre, 3 Stunden wöchentlich. Aufzucht, Behandlung, Pflege und Benutzung des Pferdes und Schafes. Bienenzucht.

Zeichnen, 2 Stunden wöchentlich. Zeichnen landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen. Planzeichnen im Anschluss an den Unterricht im Feldmessen und Nivellieren.

Gesang, $1\frac{1}{2}$ Stunde wöchentlich.

Turnen, $1\frac{1}{2}$ Stunde wöchentlich.

Mit den Schülern der Ackerbauschule werden an freien Nachmittagen **Exkursionen** unternommen, um das in den Unterrichtsstunden den Schülern Gelehrte an praktischen Beispielen zu zeigen. Es bieten dazu Gelegenheit: das Versuchsfeld und der ökonomisch-botanische Garten der Anstalt, die Baumschulen und Gärten der Königl. Tiergartenverwaltung, die zahlreichen Höhe- und Niederungswirtschaften mit dem verschiedenartigsten Betriebe und ihrer weitberühmten Viehzucht, ihren Käsereien, Ziegeleien, Krautfabriken und verschiedenen landwirtschaftlich-technischen Etablissements.

Die sehr reichen **Sammlungen**, sowie das wohleingerichtete Laboratorium der Landwirtschaftsschule werden auch beim Unterrichte von den Schülern der Ackerbauschule benutzt. Auch die Bibliothek steht zu ihrer Verfügung.

Die Handhabung der **Disciplin** sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule ist durch eine Schulordnung geregelt, welche jeder Zögling sorgsam zu beachten hat.

Die **Überwachung** der Schüler ausserhalb der Schule findet durch die Lehrer in derselben Weise statt, wie es bei den anderen nicht mit Pensionat verbundenen Schulen geschieht.

Der Besuch von Wirtshäusern, sowie das Tabakrauchen auf der Strasse ist verboten.

Für geeignete, ihren häuslichen Verhältnissen entsprechende Unterbringung der Schüler in achtbaren Familien wird der Direktor den Eltern mit Rat und That behülflich sein.

Auswärtige Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Direktors ihre Wohnung wählen und wechseln. Das Wohnen in Wirtshäusern ist nicht gestattet. Die Schule verlangt einen regelmässigen Besuch der Kirche, wenigstens an Sonn- und Feiertagen, sowie überhaupt eine gewissenhafte Erfüllung der religiösen Pflichten.

Die **Aufnahme** der Schüler findet in der Regel im Herbst jeden Jahres statt.

Bei der Anmeldung eines Schülers sind folgende Papiere einzureichen: 1) Geburtsschein, 2) Impfschein (2. Impfung), 3) Schulzeugnis, 4) Sittenzeugnis des Ortsvorstehers oder des Pfarrers, wenn der Aufzunehmende über ein Jahr eine Schule nicht mehr besucht hat.

Die Versetzung in die erste Klasse ist von dem Ausfall einer Prüfung abhängig.

Die Schüler erhalten am Schlusse eines jeden Halbjahres und zu Weihnachten ein **Zeugnis**, welches nach der Rückkehr aus den Ferien, mit der Unterschrift der Eltern oder Vormünder versehen, dem Klassenlehrer vorgezeigt werden muss.

Das **Schulgeld** beträgt **jährlich 60 Mk.** und ist in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen.

Für den Fall des freiwilligen oder unfreiwilligen Austritts aus der Schule findet eine Rückzahlung des Schulgeldes nicht statt.

Der **Abgang** von der Schule vor dem beendeten Kursus ist durch eine schriftliche Mitteilung der Eltern oder Vormünder mindestens 8 Tage vor dem Beginn des neuen Semesters dem Direktor anzuzeigen. Wird die Abmeldung beim Direktor versäumt, so wird das Schulgeld fort erhoben.

Die **Ferien** richten sich nach der Ferienordnung der Landwirtschaftsschule.



Verzeichnis der Schüler,

welche während des Schuljahres 1896/97 die Anstalt besuchten.

Die mit einem * bezeichneten Schüler sind im Laufe des Schuljahres abgegangen. Der eingeklammerte Ortsname gibt den Wohnort der Eltern an, wenn dieser ein anderer als der Geburtsort der Schüler ist.

1. Ansems, Johann, aus Cleve.
2. Arend, Joseph, aus Cleve.
3. Becker I, Ludwig, aus Montjoie (Imgenbroich, Kr. Montjoie).
4. Behmenburg, Hugo, aus Duisburg.
5. Bienemann, Jakob, aus Cleve.
6. Gerhardt, Paul, aus Düsseldorf.
7. Schulze-Höing, Heinrich, aus Uelzen b. Unna.
8. Hölken, Rudolf, aus Heresbach bei Dornap, Kr. Mettmann.
9. Hoelscher, Theodor, aus Cleve.
10. Hortmann I, Joseph, aus Veen bei Menzeln, Kr. Moers.
11. Kampermann, Walter, aus Elberfeld.
12. Kleindorp, Franz, aus Cleve.
13. Lamers, August, aus Kellen, Kr. Cleve.
14. Meyer I, Arthur, aus Cleve.
15. Michels, Heinrich, aus Cleve.
16. Offermanns, Hermann, aus Millendorf, Kr. Bergheim.
17. Salentin, Theodor, aus Neuss (Cleve).
18. Schlarb, Otto, aus Löllbach, Kr. Meisenheim.
19. Schmidt, Heinrich, aus Materborn, Kr. Cleve.
20. Steiner, Alfred, aus Xanten, Kr. Moers.
21. Vaasen, Ludwig, aus Cleve.
22. Vollbach, Heinrich, aus Cleve.
23. Wulf, Heinrich, aus Köln (Cleve).
24. Beck, Gustav, aus Goch.
25. Becker II, Arthur, aus Wesel (Rindern, Kr. Cleve).
26. Boergmann, Franz, aus Rheinberg, Kr. Moers.
27. Broich, Theodor, aus Camp bei Wevelinghoven, Kr. Grevenbroich.
28. Dung, Eduard, aus Honnef, Kr. Sieg (Cranenburg, Kr. Cleve).
29. Furthmann, Anton, aus Wesel, Kr. Rees.
30. Grocholl, Otto, aus Rawitsch bei Posen (Frasselt bei Cranenburg, Kr. Cleve).
31. Haag, Rudolf, aus Köln.
32. Hallensleben, Gustav, aus Kehrum bei Calcar, Kr. Cleve.
33. Heylen, Wilhelm, aus Kellen, Kr. Cleve (Rindern, Kr. Cleve).
34. Jacobs, Joseph, aus Cleve.
35. Löhr, Karl, aus Eitorf, Kr. Sieg.
36. Nagel, Paul, aus Wesel.
37. Neuy, Franz, aus Düffelward, Kr. Cleve.
38. Niesert, Heinrich, aus Gemen, Kr. Borken.
39. Noble I, Jakob, aus Coblenz (Griethausen, Kr. Cleve).
40. Pöppinghaus, Fritz, aus Wesel (Cleve).
41. Robbers, Otto, aus Donsbrüggen, Kr. Cleve.
42. v. d. Sandt, Gisbert, aus Brienens, Kr. Cleve.
43. Schaefer, Paul, aus Haffen, Kr. Rees.
44. Schmitz, Wilhelm, aus Gesselaer bei Till, Kr. Cleve.
45. Stenk, Alfred, aus Brünen bei Wesel.
46. Sterz, Ernst, aus Cleve.
47. Battermann I, Anton, aus Cleve.
- *48. Birkenfeld, Wilhelm, aus Salmorth, Kr. Cleve.
49. Block, Walter, aus Wesel.
50. Dilg, Konstantin, aus Kerpen, Kr. Bergheim.
51. Franzen, Bernhard, aus Rotterdam.
52. Geerling, Gerhard, aus Uedem, Kr. Cleve (Cleve).
53. Hortmann II, Konrad, aus Birten bei Menzeln, Kr. Moers.
54. Hülsmann I, Leonhard, aus Cranenburg, Kr. Cleve.
55. von Hymmen, Heinrich, aus Unterbach bei Erkrath, Kr. Düsseldorf.
56. Jennen, Franz, aus Cleve.
57. Klarenaar, Eugen, aus Grieth, Kr. Cleve (Kellen, Kr. Cleve).
58. Klemm, Hermann, aus Grafwegen bei Cranenburg, Kr. Cleve.
59. Körfer, Wilhelm, aus Evinghoven, Kr. Grevenbroich.
60. Kramer, Bruno, aus Soest.
61. Lange, Fritz, aus Asperheide, Kr. Cleve.
62. Meyer II, Ernst, aus Cleve.
63. Meyer III, Karl, aus Xanten, Kr. Moers.
64. Mücke, Gustav, aus Pfalzdorf, Kr. Cleve.
65. Peeters I, Anton, aus Cleve.
66. Schwidden, Joseph, Kapellen bei Wevelinghoven, Kr. Grevenbroich.
67. Zistig, Hubert, aus Cöln.
68. Braam, Wilhelm, aus Warbeyen, Kr. Cleve (Kellen, Kr. Cleve).
69. Bremer, Fritz, aus Cleve.
70. Drissen, Richard, aus Frasselt, Kr. Cleve.
71. Hoymann, Gerhard, aus Cleve.
72. Kloeters, Robert, aus Sasserath, Kr. M.-Gladbach (Priesterath, Kr. Grevenbroich).
73. Küpper, Alfred, aus Lobberich, Kr. Kempen (Cleve).
74. van Laak, Jakob, aus Huisberden, Kr. Cleve.
75. Lenzen, Anton, aus Vert, Kr. Geldern (Kellen, Kr. Cleve).
76. Mentrop, Karl, aus Cleve.
77. Peeters II, Heinrich, aus Cleve.
78. Pempelforth, Wilhelm, aus Cleve.
79. Rave, Wilhelm, aus Donsbrüggen, Kr. Cleve.
80. Reintjes, August, aus Griethausen, Kr. Cleve.
81. Schroer, Heinrich, aus Hoch-Halen, Kr. Moers.
82. Schulz, Heinrich, aus Asperden, Kr. Cleve.
83. Spiecker, Wilhelm, aus Elberfeld.
84. Uhlenbruck, Felix, aus Cleve.
85. Völker, Max, aus Cleve.
86. van Wickeren, Karl, aus Cleve.
87. Wiehager, Paul, aus Hückeswagen, Kr. Lennep.

Ordnung für die Prüfungen an den Landwirtschaftlichen
Hochschulen vom 15. November 1932

1. Aufgabenstellungen

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel in drei Teilen gegliedert: 1. Theorie, 2. Praxis, 3. Zusammenfassung. Die Aufgabenstellungen sind so zu stellen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidaten in der Praxis nachprüfen lassen. Die Aufgabenstellungen sind so zu stellen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidaten in der Theorie nachprüfen lassen. Die Aufgabenstellungen sind so zu stellen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidaten in der Zusammenfassung nachprüfen lassen.



- *88. de Groot, Hermann, aus Constanz (Cleve).
 *89. Kiesow, Gustav, aus Griethausen, Kr. Cleve.
 90. Atrops, Johann, aus Biefang b. Sterkerade, Kr. Ruhrort.
 91. Battermann II, Theodor, aus Cleve.
 92. Dingermann I, Matthias, aus Cleve.
 93. Dingermann II, Wilhelm, aus Cleve.
 94. Feldkamp, Bernhard, aus Cleve.
 95. Fösken, Dietrich, aus Niep, Kr. Moers.
 96. Frenck, Johannes, aus Cleve.
 97. Giesen, Paul, aus Cleve.
 98. Haas, Fritz, aus Cleve.
 99. Hast, Rudolf, aus Elberfeld.
 100. Hoeve, Hubert, aus Sneek in Friesland (Kellen, Kr. Cleve).
 101. Hülsmann II, Theodor, aus Cranenburg.
 102. Leffmann, Emil, aus Cleve.
 *103. Linn, Heinrich, aus Cleve.
 *104. Mentrop, Paul, aus Cleve.
 105. Meyer IV, Otto, aus Cleve.
 106. Münster, Heinrich, aus Friedrichsfeld bei Wesel.
 107. Nissing, Stephan, aus Bylerward b. Grieth, Kr. Cleve.
 108. Noble II, Johann, aus Griethausen, Kr. Cleve.
 109. Pieper, Matthias, aus Cleve.
 110. Rintzel, Karl, aus Cleve.
 111. Roding, Fritz, aus Warbeyen, Kr. Cleve.
 112. Singendonk, Wilhelm, aus Osterhout bei Breda.
 113. Thelen, Robert, aus Düsseldorf (Cleve).
 *114. Weck, Jakob, aus Kirchhellen bei Dorsten (Grunewald, Kr. Cleve).
 115. Zass, Johann, aus Cleve.
 116. Zwanzig, Hermann, aus Cranenburg.
 117. Büning, Johann, aus Cleve.
 118. Dohrmann, Karl, aus Hagenau i. Elsass (Cleve).
 119. Herzberger, Oskar, aus Cleve.
 120. Hinders, Franz, aus Fretter, Kr. Meschede (Snauwenberg bei Visé in Belgien).
 121. Kleindorp, Hubert, aus Cleve.
 122. Meerkamp, Karl, aus Cleve.
 123. Welling, Albert, aus Qualburg, Kr. Cleve.
 *124. Borgmann, Heinrich, aus Wadersloh, Kr. Beckum.
 125. Draeken, Johann, Vorst bei St. Tönis, Kr. Kempen.
 *126. Hopermann, Johann, aus Brünen, b. Wesel.
 127. Kniest, Alexander, aus Warbeyen Kr. Cleve.
 128. Krebbers, Gerhard, aus Frasselt b. Cranenburg, Kr. Cleve.
 129. Koenig, Joseph, aus Dorsten, Kr. Recklinghausen.

Von diesen 129 Schülern besuchten:

Klasse I 23 Schüler, Klasse II 24 Schüler, Klasse III 21 Schüler, Klasse IV 22 Schüler, Klasse V 27 Schüler, Klasse VI 7 Schüler und die Ackerbauschule 5 Schüler.



Ordnung für die Prüfungen an den Landwirtschaftsschulen nach den Änderungen vom 15. November 1892.

I. Aufnahmeprüfungen.

§ 1. Die Prüfungen für diejenigen, welche mangels eines Qualifikationszeugnisses von einer berechtigten Schule (siehe: Erforderliche Vorkenntnisse sub. b, Seite 5) ihre Aufnahme in eine der Klassen der Landwirtschaftsschule auf Grund einer an dieser Schule zu bestehenden Prüfung erlangen wollen, werden bis auf weiteres von dem Lehrerkollegium der Landwirtschaftsschulen unter Assistenz eines von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierzu delegierten Kommissars vorgenommen.

§ 2. Das Mass der in dieser Prüfung zu fordernden Kenntnisse ist durch die Schulpläne für Quarta der Gymnasien, Realschulen I. Ordnung und anderer gleichberechtigten Schulen gegeben.

3. Die Prüfung zur Aufnahme in die III. Klasse der Landwirtschaftsschule kann nur als bestanden angesehen werden, wenn auf Grund der in ihr dokumentierten Beherrschung des Pensums der Quarta die Befähigung zur Versetzung von der Quarta in die Tertia der im § 2 genannten Schulen nach den an jenen Schulen herrschenden Grundsätzen zweifellos erscheint.

§ 4. Bei der Prüfung zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Landwirtschaftsschule muss ausserdem noch der Besitz der in den übersprungenen Klassen der Landwirtschaftsschule nach dem Lehrplane zu erwerbenden Kenntnisse nachgewiesen werden.

II. Abgangsprüfungen.

§ 1. Die Prüfung der Schüler behufs Erteilung eines Zeugnisses der Reife wird von einer Prüfungskommission abgehalten.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus:

- a. einem von dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennenden Kommissar der Königl. Staatsregierung,
- b. einem Vertreter des Kuratoriums der Schule,
- c. dem Direktor der Schule,
- d. denjenigen Lehrern, welche in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht in der obersten Klasse erteilen.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Kommissar der Königlichen Staatsregierung.

§ 3. Diejenigen Schüler, welche sich der Abgangsprüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben 3 Monate vor Ablauf des Kursus bei dem Direktor schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes die Zulassung zu derselben nachzusuchen. Über die Zulassung entscheidet das Lehrerkollegium. Das Verzeichnis der zugelassenen Schüler reicht der Direktor dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Unterrichtsgegenstände:

- a. Religionslehre,*)
- b. die deutsche und die fremde Sprache,
- c. Geographie und Geschichte,
- d. Mathematik,
- e. Naturwissenschaften,
- f. Landwirtschaftslehre.

Für die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind die „Lehrziele“ massgebend.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

§ 6. Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a. ein deutscher Aufsatz,
- b. eine Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und eine Übersetzung aus der fremden Sprache in das Deutsche,
- c. die Lösung von je einer Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens, der Planimetrie, der Arithmetik und der Trigonometrie oder Stereometrie,
- d. ein Aufsatz über ein naturwissenschaftliches Thema,
- e. ein Aufsatz über ein landwirtschaftliches Thema.

Für die Anfertigung der vorbemerkten Arbeiten wird an 5 Tagen eine Arbeitszeit bis zu je 5 Stunden festgesetzt.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung hat der Direktor die nötigen Anordnungen zu treffen.

Derselbe hat von den Fachlehrern 3 Themata für jede schriftliche Arbeit einzufordern und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen, welcher die zu behandelnden Themata auswählt.

§ 8. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter der ununterbrochenen Aufsicht der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer, welche sich hierbei nach Anordnung des Direktors abwechseln. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dass keinerlei Kommunikation der Schüler beim Arbeiten stattfindet und die Arbeiten selbständig angefertigt werden. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit der Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Über alle Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 9. Der die Aufsicht führende Lehrer hat die Arbeiten sofort dem Direktor zu übergeben, welcher dieselben den betreffenden Fachlehrern zur Korrektur und Censierung zustellt.

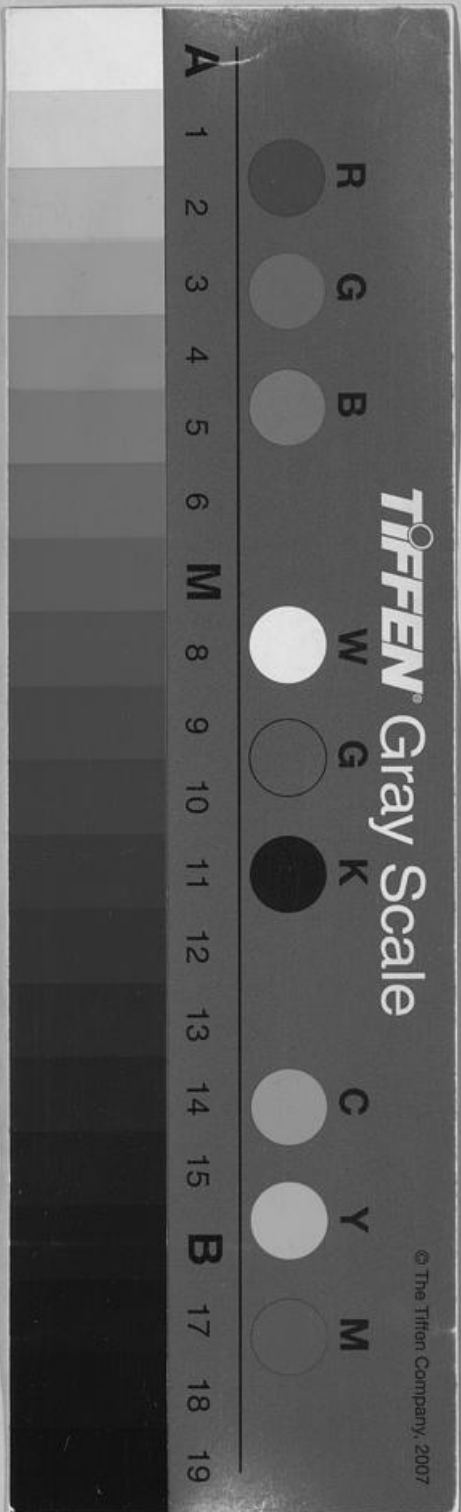
Das Verhältnis der Arbeit zu den vorschriftsmässigen Anforderungen ist durch eines der 5 Prädikate: „nicht genügend, im ganzen genügend, genügend, gut, sehr gut“ zu bezeichnen.

Die censierten Arbeiten cirkulieren alsdann bei den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern und werden demnächst dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugestellt. Die Prüfungskommission entscheidet nach dem Ausfall der schriftlichen Arbeiten, ob der Examinand zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

*) Durch gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien für Landwirtschaft p. p. und für Unterrichts-Angelegenheiten vom 12. Juni 1895 ist angeordnet worden, dass in Zukunft die **Abgangs-Prüfung** an der Landwirtschaftsschule in Cleve auch auf den **Religionsunterricht** ausgedehnt wird, dass deshalb der evangelische und katholische Religionslehrer der Schule der Prüfungskommission hinzutreten und den Prüflingen im Abgangszeugnis ein Prädikat über den Ausfall der Prüfung in der Religionslehre erteilt wird.







§ 10. Der Regierungskommissar setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und leitet dieselbe. Er ist berechtigt, Fragen an die Examinanden zu stellen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im § 4 angegebenen Unterrichtsgegenstände.

§ 11. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird für jeden Unterrichtsgegenstand durch die Stimmen des Regierungskommissars, des Vertreters des Kuratoriums, des Direktors und des betreffenden Fachlehrers protokollarisch festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissars.

§ 12. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Schulzeugnisse über die bisherigen Leistungen der Examinanden wird von der Kommission das Gesamt-Prädikat für jeden einzelnen Prüfungsgegenstand nach Stimmenmehrheit festgesetzt.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied der Kommission eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissars.

§ 13. Nach Festsetzung der Gesamt-Prädikate für die einzelnen Prüfungsgegenstände entscheidet die Kommission über die Erteilung des Zeugnisses der Reife. Dasselbe kann nicht verweigert werden, wenn der Examinand in sämtlichen Prüfungsgegenständen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Es darf nicht gegeben werden, wenn in der Prüfung sich im allgemeinen eine zu grosse geistige Unbildung bei dem Examinanden dokumentiert hat, wenn in einer der Sprachen, in der Geschichte, der Geographie oder der Mathematik ein ganz mangelhaftes Wissen zu Tage trat, oder wenn das Resultat der Prüfung in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand gerechnet) oder im Deutschen oder in der fremden Sprache mit ungenügend bezeichnet werden musste. Hat der Examinand in der fremden Sprache oder in zwei der übrigen Disciplinen das Prädikat ungenügend, so darf ihm das Zeugnis der Reife nur erteilt werden, wenn er in anderen Gegenständen besonders gute Leistungen aufzuweisen hat und in seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung dokumentiert. Jedoch dürfen solche Kompensationen nur zwischen Sprachen, Geschichte, Geographie und Mathematik, und zwischen Natur- und Fachwissenschaften, also nicht zwischen Sprache etc. und Naturwissenschaften resp. den Fachdisciplinen angenommen werden.

Gegen den Beschluss der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Regierungskommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen der vorgesetzten Regierungsbehörde zur Einholung der ministeriellen Entscheidung einzureichen.

§ 14. Die Bekanntmachung des Urteils der Kommission steht dem Vorsitzenden zu. Dasselbe wird in das von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll aufgenommen.



10. Der Regierungskommission ist die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten zu den einzelnen Prüfungen zu überlassen. Die mündlichen Prüfungen sind durch die Regierungskommission zu überwachen.

11. Das Recht der mündlichen Prüfung wird für jeden Unterrichtszweig durch die Stimmen der Regierungskommission, des Vizepräsidenten der Kommission des Landes und des betreffenden Fachlehrers protokolliert festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Regierungskommission.

12. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Zeugnisse über die Leistungen der Kandidaten wird von der Kommission der Gesamtschule für jeden einzelnen Prüfungszweig nach Stimmensmehrheit festgestellt.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied der Kommission eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Regierungskommission.

13. Nach Festsetzung der Gesamtschule für die einzelnen Prüfungszweige entscheidet die Kommission über die Erlaubnis des Nezumens der Kandidaten. Dasselbe kann nicht vorzuziehen werden, wenn der Kandidat in ähnlichen Prüfungszweigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Es darf nicht geklagt werden, wenn in der Prüfung sich im allgemeinen eine zu große geistige Unbilligkeit bei den Kandidaten dokumentiert hat, wenn in einer der Semestern in der Geschichte der Geographie oder der Mathematik ein ganz unangemessenes Wissen zu Tage kam, oder wenn das Resultat der Prüfung in der Prüfungsgeschichte (jede Lösung als besonderer Prüfungszweig) oder in der mündlichen Prüfung oder in der mündlichen Prüfung ungenügend bezeichnet werden musste. Hat der Kandidat in der mündlichen Prüfung in zwei der obigen Fächer das Prädikat „ungenügend“ so darf ihm das Nezumens der Kandidaten nicht erteilt werden, wenn er in anderen Gegenständen besonders gute Leistungen erbracht hat und in einem Fachzeugnis und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad erkennen lässt. Dasselbe gilt auch in anderen Fächern, jedoch dürfen solche Kompetenzen nur zwischen „genügend“ und „ausreichend“ liegen. In den Naturwissenschaften und zwischen „ausreichend“ und „ausreichend“ sind die Fächer zu unterscheiden.

14. Gegen das Resultat der Prüfungskommission über Nezumens oder Verweigerung des Nezumens der Kandidaten steht dem Regierungskommissionen das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsergebnisse der betreffenden Kandidaten nach Stimmensmehrheit der Kommission zur Entscheidung zu bringen.

15. Die Bekanntmachung der Resultate der Kommission steht dem Vizepräsidenten zu. Dasselbe wird in das von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll zu nehmen.